

KUNDMACHUNG

Im Sinne § 94 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird hiermit öffentlich kundgemacht

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Palting vom 10.06.2021 mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
3. **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und werden wie folgt definiert:
 - a. **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b. **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
4. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

5. **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
2. Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Braunau am Inn. Überdies erfolgt eine Abholung bei Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
3. Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
4. **Grünabfälle** können in den Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Braunau am Inn entsorgt werden. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
5. Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet Palting mit Ausnahme der im Anhang aufgelisteten Betriebe.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

1. **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
2. **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in die jeweiligen Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Braunau bzw. bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
3. **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnen- und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
4. **Grünabfälle** sind in den jeweiligen Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Braunau am Inn zu entsorgen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
5. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, dem jeweiligen Abfuhrunternehmen bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 90 Liter	EN 13592(Müllsack)
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1 (Restmülltonne)
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1 (Restmüll- bzw. Biotonne)
Kunststofftonne 240 Liter	EN 840-1 (Biotonne)
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3 (Restmülltonne)
Biosäcke aus Maisstärke	EN 13432

2. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
3. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 - a. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt zwei-wöchentlich bzw. vier-wöchentlich.
2. **Sperrige Abfälle** können in den Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Braunau am Inn zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.
3. Die Sammlung der **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** erfolgt aufgrund der Miterfassung von geringen Mengen an Strauchschnitt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober zwei-wöchentlich, in der übrigen Zeit vier-wöchentlich.
4. Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt zwei- bzw. vier-wöchentlich.
5. Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage der Gemeinde Palting bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Bezirksabfallverbandes Braunau, 5280 Braunau, Industriezeile 32 a, mit den jeweiligen Altstoffsammelzentren im Bezirk Braunau am Inn und des Kompostierers Sengthaler, 5233 Pischelsdorf am Engelbach, Stampfing 1. Dort können die im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle zur Verwertung abgegeben werden.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 13.06.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Franz Stockinger)

Angeschlagen am: 11.06.2021

Abgenommen am: 23.06.2021



Anhang zur Abfallordnung der Gemeinde Palting vom 10.06.2021

Gem. § 2 Abs. 5 werden nachstehend jene Betriebe aufgelistet, welche von der Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ausgenommen sind:

- M. Lienbacher GmbH, Weikertsham 17, 5163 Palting
- Trockenbau Leymüller GmbH, Mundenham 78, 5163 Palting
- Trumer Holz GmbH, Neckreith 7, 5163 Palting
- Gerhard Kaserer Transporte GmbH, Weikertsham 24, 5163 Palting
- Möbel Laimer GesmbH, Palting 3, 5163 Mattsee